

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.775.441

Wien, am 22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 4. November 2021 unter der Nr. **8437/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Welche G´s gelten für illegale Migranten und Asylanten?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Müssen Fremde nach einem illegalen Grenzübertritt oder wenn sie illegal aufhältig aufgegriffen werden einen 3G-Nachweis erbringen bzw. sich einem Covid-Test unterziehen?*
- *Wenn ja, wie wird dies in der Praxis durchgeführt?*
- *Wenn ja, was sind die Konsequenzen, wenn der Fremde keinen Nachweis erbringen kann und die Durchführung eines Covid-Tests verweigert?*
- *Wenn ja, wie viele Fremde wurden bisher im Jahr 2021 – gegliedert nach Monaten – im Zuge solcher Testungen bereits positiv auf Sars-Cov-2 getestet?*
 - a. *Sofern derartige Statistiken nicht geführt werden sollten, warum nicht?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn nein, müssen Fremde für eine gewisse Zeit stattdessen in Quarantäne?*
 - a. *Wenn ja, für wie lange?*

b. Wenn nein, warum nicht?

Einem im Bundesgebiet unrechtmäßig aufhältigen Fremden wird im Zuge einer Anhaltung ein SARS-CoV-2 Antigentest auf freiwilliger Basis durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes angeboten. Es besteht für genannte Personen allein durch die Tatsache des unrechtmäßigen Aufenthalts keine Verpflichtung zur Durchführung eines Covid-19-Tests bzw. zur Erbringung eines „3G“-Nachweises. Im Falle eines positiven Testergebnisses des SARS-CoV-2 Antigentests wird von einem Covid-19-Verdachtsfall ausgegangen, wobei die Anordnung weiterer Maßnahmen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde obliegt.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 7 bis 14 und 17:

- *Werden Asylwerber bzw. Asylberechtigte in Bundesbetreuungseinrichtungen bzw. Erstaufnahmezentren gegen Covid geimpft?*
- *Wenn ja, wie hoch ist die Impfquote in den Asylunterkünften?*
- *Wenn ja, gibt es eigene Impfkationen in Asylunterkünften oder werden die Bewohner von Asylunterkünften in öffentlichen Impfstraßen oder bei allgemeinen Impfkationen geimpft?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Asylwerber bzw. Asylberechtigte in Bundesbetreuungseinrichtungen bzw. Erstaufnahmezentren regelmäßig auf Sars-Cov-2 getestet?*
- *Wenn ja, wie oft werden entsprechende Testungen durchgeführt?*
- *Wenn ja, gibt es eigene Testmöglichkeiten in Asylunterkünften oder werden die Bewohner von Asylunterkünften in öffentlichen Teststraßen oder bei allgemeinen Testangeboten getestet?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7751/J vom 3. September 2021 (7613/AB XXVII. GP) darf verwiesen werden.

Zur Frage 10:

- *Wenn ja, können sie die Impfung ablehnen und welche Konsequenzen ergeben sich daraus gegebenenfalls?*

Für ungeimpfte hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Bundesgrundversorgung gelten dieselben rechtlichen Rahmenbedingungen wie für sämtliche anderen ungeimpften Personen in Österreich.

Zur Frage 15:

- *Wenn ja, können sie die Testung ablehnen und welche Konsequenzen ergeben sich daraus gegebenenfalls?*

Die Testung auf SARS-CoV-2 basiert auf Freiwilligkeit, wobei in der geltenden Hausordnung für die Betreuungseinrichtungen des Bundes eine Mitwirkungspflicht am Testangebot verankert ist. Die Nichtmitwirkung an angebotenen SARS-CoV-2-Testungen wird dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) als Grundversorgungsbehörde zur Kenntnis gebracht. Mögliche Rechtsfolgen ergeben sich aus § 2 Abs. 4 Z 1 GVG-B 2005.

Zur Frage 16:

- *Wenn ja, wie viele Bewohner von Asylunterkünften wurden bisher im Jahr 2021 – gegliedert nach Monaten – positiv auf Sars-Cov-2 getestet?*
 - Sofern derartige Statistiken nicht geführt werden sollten, warum nicht?*

Zum Stichtag 4. November 2021 wurden im Jahr 2021 35.608 SARS-CoV-2 Testungen in Bundesbetreuungseinrichtungen durchgeführt. Die positiven Testungen gliedern sich wie folgt:

Monat	positive Testungen
Jänner	35
Februar	45
März	75
April	207
Mai	137
Juni	28
Juli	32
August	157
September	383
Oktober	325
November (Stand 04.11.2021)	59

Zu den Fragen 18 bis 20:

- *Gilt für Asylberechtigte ab 1.11.2021 auch „3G“ am Arbeitsplatz bzw. im Praktikum oder in der Lehre?*
- *Wenn ja, welche Auswirkungen hat es auf den Asylstatus, wenn dies verweigert werden sollte?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Verweigerung eines „3G“-Nachweises stellt weder im Sinne der §§ 7 bzw. 9 AsylG 2005, noch gemäß Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) einen Aberkennungsgrund hinsichtlich des Status des Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten dar.

Darüber hinaus fällt die Beantwortung dieser Fragen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Gerhard Karner

